

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 777/778 - 777/778

Laband, ...: -Die neue Verfassung von
Elsaß-Lothringen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND,
Wirkl. Geh. Rat, Professor.DR. O. HAMM,
Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.DR. ERNST HEINITZ,
Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.

Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die neue Verfassung von Elsaß-Lothringen.

Von Laband.

Endlich post tot discrimina rerum ist der Entw. des neuen Verfassungsgesetzes für Elsaß-Lothringen nebst dem Entwurf des Wahlgesetzes für die zweite Kammer zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag vereinbart worden. Das neue Gesetz, v. 31. Mai 1911, ist bereits im RGBl. v. 6. Juni publiziert worden. Die Gesetze dieses Entwurfs geben ein sehr interessantes Beispiel parlamentarischer Gesetzgebungsart und werfen ein grelles Licht auf die Fiktion, daß sich in den Beschlüssen des Reichstages der „Volkswille“ manifestiert. Es hat jetzt aber keinen Zweck, retrospektive Betrachtungen anzustellen und das Verhalten der einzelnen Fraktionen und namentlich der klerikalen elsass-lothringischen Abgeordneten zu kritisieren. Wie das neue Gesetz wirken wird und ob die von der Regierung erhoffte Zufriedenstellung der elsass-lothringischen Bevölkerung in der Tat erreicht werden wird, läßt sich nicht voraussehen; vorläufig scheint es nur die Begehrlichkeit gesteigert zu haben. Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen kann man je nach dem Parteistandpunkt verschiedener Ansicht sein, und es ist darüber so unendlich viel geredet und in den Zeitungen geschrieben worden, daß es völlig überflüssig ist, die Diskussion darüber fortzusetzen. Dagegen ist vielleicht gerade wegen des betäubenden Wirrwarrs dieser mündlichen und schriftlichen Debatten manchem Leser d. Bl. eine kurze Zusammenstellung der Abänderungen, welche das bisherige Recht des Reichslandes durch das neue Gesetz erfährt, nicht unerwünscht. Es sind folgende:

1. Das Verhältnis zum Reich ist zwar im Prinzip unverändert; Elsaß-Lothringen ist Reichsland geblieben, und der Kaiser übt im Namen des Reichs die Staatsgewalt aus; aber trotzdem führt Elsaß-Lothringen, als wäre es ein Bundesglied, drei Stimmen im Bundesrat, welche aber nicht gezählt werden, wenn durch sie Preußen die Majorität oder den Stichentscheid erlangen würde. Das gleiche gilt bei einer Aenderung der Verfassung, d. h. die

elsass-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn nur durch ihren Hinzutritt die 14 Stimmen, denen ein Veto zusteht, zusammenkommen. Im übrigen hat Elsaß-Lothringen im Bundesrat dieselbe rechtliche Stellung, wie sie in den Art. 6, 7 und 8 der RV. den Bundesstaaten zukommt.

2. Bei der Landesgesetzgebung ist die bisher bestehende Mitwirkung des Bundesrats und die subsidiäre Zuständigkeit des Reichstages beseitigt. Landesgesetze werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtages erlassen. Der Weg der Landesgesetzgebung ist im übrigen dem der Reichsgesetzgebung nachgebildet.

3. Der Landeshaushaltsetat wird alljährlich durch Landesgesetz festgestellt; der Weg der Gesetzgebung ist aber in der Beziehung abgeändert, daß der Gesetzentwurf zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und von der ersten Kammer, wie in Preußen, nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden kann.

4. Das Budgetrecht ist in zwei Punkten abgeändert und im Interesse einer geordneten Finanzverwaltung verbessert worden. Die zweite Kammer darf nicht ohne Zustimmung der Regierung neue Ausgaben oder Ausgabenerhöhungen in den Etat einsetzen. Dadurch wird verhütet, daß die Regierung zu Ausgaben genötigt wird, zu deren Deckung die Mittel nicht vorhanden sind. Ferner ist die Regierung ermächtigt, nach dem Ablauf eines Etatsjahres bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes die gesetzlichen Steuern und Abgaben fortzuerheben und, soweit ihre Erträge nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, genehmigte Bauten auszuführen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen, Schatzanweisungen auszugeben. Dadurch wird die Regierung von dem Druck befreit, welchen die zweite Kammer durch Verweigerung oder Verzögerung ihrer Zustimmung zum Etatsgesetz auf sie ausüben kann, einem etwa entstehenden Budgetkonflikt wird die Schärfe genommen und für die Rechnungslegung auch ohne Etatsgesetz eine gesetzliche Grundlage gegeben.